

und die internationale Zusammenarbeit zwischen den Staaten zur Verhütung, Verfolgung und Bestrafung von Söldneraktivitäten ausbauen und aufrechterhalten,

ferner überzeugt, daß Söldner und Söldneraktivitäten, gleichviel auf welche Weise sie eingesetzt werden oder welche Form sie annehmen, um den Anschein der Rechtmäßigkeit zu erwecken, eine Bedrohung des Friedens, der Sicherheit und der Selbstbestimmung der Völker darstellen und die Völker daran hindern, ihre Menschenrechte wahrzunehmen,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht über den Einsatz von Söldnern und Söldneraktivitäten zum Sturz souveräner Regierungen und zur Verletzung der Menschenrechte der Völker sowie zur Verhinderung der Ausübung des Rechts auf Selbstbestimmung trotz Resolution 51/83²¹⁶, den der Sonderberichterstatter der Menschenrechtskommission über den Einsatz von Söldnern als Mittel zur Verhinderung der Ausübung des Rechts der Völker auf Selbstbestimmung vorgelegt hat;

2. *erklärt erneut*, daß der Einsatz von Söldnern sowie ihre Anwerbung, Finanzierung und Ausbildung allen Staaten ernste Sorge bereiten und gegen die in der Charta der Vereinten Nationen verankerten Ziele und Grundsätze verstoßen;

3. *fordert alle Staaten nachdrücklich auf*, die notwendigen Schritte einzuleiten und gegenüber der Bedrohung durch Söldneraktivitäten höchste Wachsamkeit an den Tag zu legen und durch den Erlaß entsprechender Rechtsvorschriften sicherzustellen, daß ihr Hoheitsgebiet und andere unter ihrer Kontrolle befindliche Gebiete sowie ihre Staatsangehörigen nicht für die Anwerbung, die Zusammenziehung, die Finanzierung, die Ausbildung und die Durchreise von Söldnern zur Planung von Aktivitäten benutzt werden, die auf die Destabilisierung oder den Sturz einer Regierung gerichtet sind oder die territoriale Unversehrtheit und politische Einheit souveräner Staaten gefährden, die Sezession fördern oder nationale Befreiungsbewegungen bekämpfen, die gegen Kolonialherrschaft und andere Formen der Fremdherrschaft oder ausländischen Besetzung kämpfen;

4. *fordert alle Staaten auf*, soweit nicht bereits geschehen, die erforderlichen Maßnahmen im Hinblick auf die Unterzeichnung oder Ratifikation der Internationalen Konvention gegen die Anwerbung, den Einsatz, die Finanzierung und die Ausbildung von Söldnern in Erwägung zu ziehen;

5. *fordert alle Staaten nachdrücklich auf*, mit dem Sonderberichterstatter bei der Erfüllung seines Auftrags voll zusammenzuarbeiten;

6. *ersucht* das Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte, der Öffentlichkeit die nachteiligen Auswirkungen von Söldneraktivitäten auf das Selbstbestimmungsrecht vorrangig bekanntzumachen und nach Bedarf den von Söldneraktivitäten betroffenen Staaten auf entsprechendes Ersuchen Beratende Dienste zu leisten;

7. *ersucht* den Generalsekretär, die Regierungen zu bitten, Vorschläge für eine klarere rechtliche Definition von Söldnern zu unterbreiten;

8. *ersucht* den Sonderberichterstatter, der Generalversammlung auf ihrer dreiundfünfzigsten Tagung einen Bericht mit konkreten Empfehlungen vorzulegen, der seine Erkenntnisse in bezug auf den Einsatz von Söldnern zur Untergrabung des Selbstbestimmungsrechts der Völker enthält;

9. *beschließt*, auf ihrer dreiundfünfzigsten Tagung die Frage des Einsatzes von Söldnern als Mittel zur Verletzung der Menschenrechte und zur Behinderung der Ausübung des Selbstbestimmungsrechts der Völker unter dem Tagesordnungspunkt "Selbstbestimmungsrecht der Völker" zu behandeln.

70. Plenarsitzung
12. Dezember 1997

52/113. Universale Verwirklichung des Selbstbestimmungsrechts der Völker

Die Generalversammlung,

erneut erklärend, wie wichtig für die tatsächliche Gewährleistung und Einhaltung der Menschenrechte die universale Verwirklichung des Selbstbestimmungsrechts der Völker ist, das in der Charta der Vereinten Nationen verankert und in den Internationalen Menschenrechtspakten²¹⁷ sowie in der in Resolution 1514 (XV) der Generalversammlung vom 14. Dezember 1960 enthaltenen Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker festgelegt worden ist,

den Umstand *begrüßend*, daß die unter kolonialer, fremder oder ausländischer Besetzung stehenden Völker in zunehmendem Maß das Selbstbestimmungsrecht ausüben und sich zu souveränen und unabhängigen Staaten entwickeln,

zutiefst besorgt darüber, daß es nach wie vor zu fremder militärischer Intervention und Besetzung beziehungsweise zur Androhung solcher Handlungen kommt, wodurch das Selbstbestimmungsrecht einer zunehmenden Anzahl souveräner Völker und Nationen unterdrückt zu werden droht oder bereits unterdrückt worden ist,

mit dem Ausdruck großer Besorgnis darüber, daß als Folge des weiteren Vorkommens solcher Handlungen Millionen von Menschen als Flüchtlinge und Vertriebene heimatlos geworden sind beziehungsweise heimatlos werden, und nachdrücklich darauf hinweisend, daß konzertierte internationale Maßnahmen zur Erleichterung ihrer Lage dringend erforderlich sind,

unter Hinweis auf die von der Menschenrechtskommission auf ihrer sechsendreißigsten²¹⁸, siebenunddreißigsten²¹⁹, acht-

²¹⁶ Siehe A/52/495.

²¹⁷ Resolution 2200 A (XXI), Anlage.

²¹⁸ Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 1980, Supplement No. 3* und Korrigendum (E/1980/13 und Korr.1), Kap. XXVI, Abschnitt A.

²¹⁹ Ebd., 1981, *Supplement No. 5* und Korrigendum (E/1981/25 und Korr.1), Kap. XXVIII, Abschnitt A.

unddreißigsten²²⁰, neununddreißigsten²²¹, vierzigsten²²², einundvierzigsten²²³, zweiundvierzigsten²²⁴, dreiundvierzigsten²²⁵, vierundvierzigsten²²⁶, fünfundvierzigsten²²⁷, sechsendvierzigsten²²⁸, siebenundvierzigsten²²⁹, achtundvierzigsten²³⁰, neunundvierzigsten²³¹, fünfzigsten²³², einundfünfzigsten²³³, zweiundfünfzigsten²³⁴ und dreiundfünfzigsten²³⁵ Tagung verabschiedeten einschlägigen Resolutionen über die Verletzung des Selbstbestimmungsrechts der Völker und anderer Menschenrechte als Folge fremder militärischer Intervention, Aggression und Besetzung,

in Bekräftigung ihrer Resolutionen 35/35 B vom 14. November 1980, 36/10 vom 28. Oktober 1981, 37/42 vom 3. Dezember 1982, 38/16 vom 22. November 1983, 39/18 vom 23. November 1984, 40/24 vom 29. November 1985, 41/100 vom 4. Dezember 1986, 42/94 vom 7. Dezember 1987, 43/105 vom 8. Dezember 1988, 44/80 vom 8. Dezember 1989, 45/131 vom 14. Dezember 1990, 46/88 vom 16. Dezember 1991, 47/83 vom 16. Dezember 1992, 48/93 vom 20. Dezember 1993, 49/148 vom 23. Dezember 1994, 50/139 vom 21. Dezember 1995 und 51/84 vom 12. Dezember 1996,

Kenntnis nehmend von dem Bericht des Generalsekretärs über das Selbstbestimmungsrecht der Völker²³⁶,

1. erklärt erneut, daß die universale Verwirklichung des Selbstbestimmungsrechts aller Völker, einschließlich derjenigen, die unter kolonialer, fremder oder ausländischer Herrschaft stehen, eine Grundvoraussetzung für die tatsächliche Gewährleistung und Einhaltung der Menschenrechte und für die Wahrung und Förderung dieser Rechte darstellt;

2. bekundet ihre entschiedene Zurückweisung fremder militärischer Intervention, Aggression und Besetzung, da diese in bestimmten Teilen der Welt zur Unterdrückung des Selbstbestimmungsrechts der Völker und anderer Menschenrechte geführt haben;

²²⁰ Ebd., 1982, Supplement No. 2 und Korrigendum (E/1982/12 und Korr.1), Kap. XXVI, Abschnitt A.

²²¹ Ebd., 1983, Supplement No. 3 und Korrigendum (E/1983/13 und Korr.1), Kap. XXVII, Abschnitt A.

²²² Ebd., 1984, Supplement No. 4 und Korrigendum (E/1984/14 und Korr.1), Kap. II, Abschnitt A.

²²³ Ebd., 1985, Supplement No. 2 (E/1985/22), Kap. II, Abschnitt A.

²²⁴ Ebd., 1986, Supplement No. 2 (E/1986/22), Kap. II, Abschnitt A.

²²⁵ Ebd., 1987, Supplement No. 5 und Korrigenda (E/1987/18 und Korr.1 und 2), Kap. II, Abschnitt A.

²²⁶ Ebd., 1988, Supplement No. 2 und Korrigendum (E/1988/12 und Korr.1), Kap. II, Abschnitt A.

²²⁷ Ebd., 1989, Supplement No. 2 (E/1989/20), Kap. II, Abschnitt A.

²²⁸ Ebd., 1990, Supplement No. 2 und Korrigendum (E/1990/22 und Korr.1), Kap. II, Abschnitt A.

²²⁹ Ebd., 1991, Supplement No. 2 (E/1991/22), Kap. II, Abschnitt A.

²³⁰ Ebd., 1992, Supplement No. 2 (E/1992/22), Kap. II, Abschnitt A.

²³¹ Ebd., 1993, Supplement No. 3 (E/1993/23), Kap. II, Abschnitt A.

²³² Ebd., 1994, Supplement No. 4 und Korrigendum (E/1994/24 und Korr.1), Kap. II, Abschnitt A.

²³³ Ebd., 1995, Supplement No. 3 und Korrigenda (E/1995/23 und Korr.1 und 2), Kap. II, Abschnitt A.

²³⁴ Ebd., 1996, Supplement No. 3 (E/1996/23), Kap. II, Abschnitt A.

²³⁵ Ebd., 1997, Supplement No. 3 (E/1997/23), Kap. II, Abschnitt A.

²³⁶ A/52/485.

3. fordert die dafür verantwortlichen Staaten auf, ihre militärische Intervention in fremden Ländern und Hoheitsgebieten und deren Besetzung sowie jede Unterdrückung, Diskriminierung, Ausbeutung und Mißhandlung sofort einzustellen, insbesondere die brutalen und unmenschlichen Methoden, die Berichten zufolge bei der Begehung dieser Handlungen gegen die betroffenen Völker angewendet werden;

4. beklagt das Elend der Millionen von Flüchtlingen und Vertriebenen, die infolge der genannten Handlungen entwurzelt worden sind, und bekräftigt ihr Recht auf freiwillige, sichere und ehrenvolle Rückkehr an ihre Heimstätten;

5. ersucht die Menschenrechtskommission, der Frage der Verletzung der Menschenrechte, insbesondere des Selbstbestimmungsrechts, als Folge fremder militärischer Intervention, Aggression oder Besetzung auch künftig besondere Aufmerksamkeit zu widmen;

6. ersucht den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer dreiundfünfzigsten Tagung unter dem Punkt "Selbstbestimmungsrecht der Völker" über diese Frage Bericht zu erstatten.

70. Plenarsitzung
12. Dezember 1997

52/114. Das Recht des palästinensischen Volkes auf Selbstbestimmung

Die Generalversammlung,

im Bewußtsein dessen, daß die Entwicklung freundschaftlicher, auf der Achtung vor dem Grundsatz der Gleichberechtigung und der Selbstbestimmung der Völker beruhender Beziehungen zwischen den Nationen zu den Zielen und Grundsätzen der Vereinten Nationen gehört, die in ihrer Charta festgelegt sind,

unter Hinweis auf die Internationalen Menschenrechtspakete²³⁷, die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte²³⁸, die Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker²³⁹ sowie die Erklärung und das Aktionsprogramm von Wien, die am 25. Juni 1993 von der Weltkonferenz über Menschenrechte verabschiedet wurden²⁴⁰,

sowie unter Hinweis auf die Erklärung anlässlich des fünfzigsten Jahrestages der Vereinten Nationen²⁴¹,

mit dem Ausdruck ihrer tiefen Besorgnis über die Verschlechterung des Nahostfriedensprozesses, namentlich die Tatsache, daß die zwischen der Palästinensischen Befreiungsorganisation und der Regierung Israels unterzeichneten Abkommen nicht durchgeführt worden sind,

²³⁷ Resolution 2200 A (XXI), Anlage.

²³⁸ Resolution 217 A (III).

²³⁹ Resolution 1514 (XV).

²⁴⁰ A/CONF.157/24 (Teil I), Kap. III.

²⁴¹ Siehe Resolution 50/6.